



## **Statuten**

### **Art. 1, Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein Kindertagesstätte Muulwurf“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uster. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2, Zweck und Grundsätze**

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Kindertagesstätte in Uster für Kleinkinder ab drei Monaten bis zum Kindergarteneintritt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein gründet auf der Überzeugung, dass die familienergänzende Betreuung ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft ist.

Das Wohl des Kindes steht bei der Erfüllung des Vereinszwecks im Mittelpunkt. Die Kinder werden in altersgemischte Gruppen aufgenommen und von geschultem Personal betreut.

Elternmitarbeit wird als wesentliches Element für eine erfolgreiche Kinderbetreuung erachtet. Die Eltern der betreuten Kinder werden nach Möglichkeit in das Vereinsleben und in den Krippenalltag einbezogen.

### **Art. 3, Mitgliedschaft**

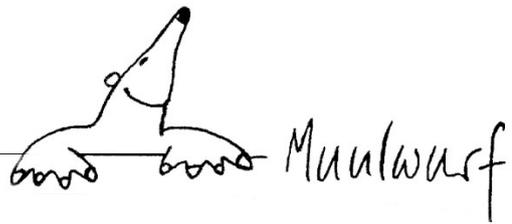
Aktivmitglieder sind alle im Elternvertrag aufgeführten Elternteile von Kindern, welche die Kindertagesstätte besuchen. Der Beitritt erfolgt durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen als Aktivmitglieder aufnehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt des Kindes aus der Kindertagesstätte.

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 150 pro Jahr. Vorstandsmitgliedern wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Elternvertrag bleibt davon unberührt.



#### **Art. 4, Organisation**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die RevisorIn.

#### **Art. 5, Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung zudem einzuberufen, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder es verlangt.

Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu versenden.

Antrags- und stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor deren Durchführung beim Vorstand eingehen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in mit Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 6, Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstands und seines Präsidiums
- die Wahl des Revisors/der Revisorin
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- die Beschlussfassung über das Budget
- die Festlegung des Mitgliederbeitrags
- die Aufnahme zusätzlicher Mitglieder
- den Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- die Änderung der Statuten
- die Vereinsauflösung



## **Art. 7, Vorstand**

Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, einschliesslich des Präsidiums, wovon mindestens drei Aktivmitglieder sind. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Das angestellte Krippenpersonal darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Es wird durch eine Person mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen vertreten.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Auslagen werden vergütet.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Vakante Funktionen kann der Vorstand in eigener Kompetenz besetzen. Die Wahl ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der/des Präsidenten/in, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Mit der Einladung sind die Traktanden anzugeben.

Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsidenten/in mit Stichentscheid.

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 8, Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die organisatorische und administrative Führung des Vereins sowie die Aufsicht über die Führung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte. Er kann hierzu Weisungen und Reglemente erlassen.

Er vertritt den Verein gegen aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Er beschliesst über einmalige ausserordentliche und dringliche Auslagen ausserhalb des Budgets bis zu Fr. 5000.- (fünftausend).

Der Vorstand ist für das Personalwesen der Kindertagesstätte zuständig. Er kann das Personalwesen der von ihm eingesetzten Tagesstättenleitung übertragen.

Der Vorstand erstellt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget.

## **Art. 9, Revisionsstelle**

Die Revision der Buchhaltung des Vereins Kindertagesstätte Muulwurf wird von zwei Revisoren ausgeführt. Die Revisoren werden an der



Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die vom zuständigen Vorstandsmitglied rechtzeitig erstellte Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht und stellt der Mitgliederversammlung schriftlich Antrag.

### **Art. 10, Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstands.

### **Art. 11, Mittel des Vereins**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Elternbeiträge, Beiträge und Subventionen öffentlicher Körperschaften, Zuwendungen Privater (Gönner, Legate etc.) sowie aus ausserordentlichen Erträgen (z.B. Erlös aus besonderen Anlässen, Kapitalerträge).

### **Art. 12, Auflösung des Vereins**

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 13, Inkraftsetzung der Statuten**

Die Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 7. November 2018.

Angenommen an der Mitgliederversammlung vom 06. November 2019.